



## Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: Schweizerische Energie-Stiftung SES

### 1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja  Nein

Kommentar:

Erdgas ist fossiler Herkunft und muss somit bis 2050 vollständig aus der Energieversorgung verschwinden. Es braucht folglich klare Spielregeln für den fossilen, klimaschädlichen Energieträger Erdgas – auch wenn der Anteil an erneuerbaren Gasen weiterwachsen sollte. Die Spielregeln müssen derart ausgestaltet sein, dass die Gasversorgung so schnell vollständig dekarbonisiert wird, wie es das von der Schweiz ratifizierte Klimaabkommen von Paris und die aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft vorsehen (für Industrieländer spätestens bis 2040).

### 2. Marktöffnung

i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja  Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)



Kommentar:

Die Antwort auf diese Frage ist ohne vertieftere klimapolitische Auswirkungsanalyse nicht klar zu fällen. In der Tendenz sind wir jedoch gegen eine Marktöffnung - auch gegen eine Teilmarktöffnung (diese Antwortoption ist im Fragebogen gar nicht möglich). Eine ausbleibende, teilweise oder auch eine vollständige Liberalisierung des Gasmarkts bedarf aber in jedem Fall flankierender Massnahmen, damit die zügige Transformation der Gasversorgung im Sinne des Klimaschutz-Abkommens von Paris gelingt und Effekte, die den Gasabsatz noch weiter erhöhen könnten kompensiert werden (vgl. «kritische Aspekte» unten). Diese Rahmenbedingungen müssen nicht alle im GasVG geregelt werden. Sie können auch Bestandteil anderer Regulierungen sein, wie z.B. das aktuell revidierte eidgenössische CO<sub>2</sub>-Gesetz, die Energiegesetze der Kantone oder allenfalls weitere notwendige Regelwerke (z.B. zur Förderung von einheimischer naturverträglicher Biogasproduktion). Alle Regulierungen im GasVG selbst – und damit auch die Frage der Marktöffnung – müssen die Erreichung der Klimaziele ermöglichen oder unterstützen (siehe auch «Weitere Anmerkungen» am Schluss des Fragebogens).

**Kritische Aspekte einer Teilmarktöffnung:** Die Gasversorgung und der Gasmarkt in der Schweiz funktionieren heute mit einer unzureichenden Regulierung. Auch deshalb unterstützt die SES eine spezialgesetzliche Regelung. Die Teilmarktöffnung betrachten wir kritisch. Sie führt zu Abgrenzungsproblemen, Bürokratie und mit Sicherheit zu Nachregulierungen. Die Vorlage müsste vielmehr dazu genutzt werden, die durch Verbändevereinbarungen bereits vollzogene Teilmarktöffnung wieder rückgängig zu machen. Das neue Gesetz könnte stattdessen festhalten, dass für Erdgas keine Durchleitungspflicht besteht. Man könnte umgekehrt dafür sorgen, dass eine solche für erneuerbares Gas besteht. Städte und Gemeinden, die in vielen Fällen Eigner der Gasversorgungen sind, können die energie- und klimapolitischen Ziele besser umsetzen und sind bereit in den Umbau zu investieren, wenn der Monopolmarkt für Kleinverbraucher aufrechterhalten wird. Eine Gasmarkt(teil)öffnung führt im Unterschied zum Strombereich nicht zu Innovationen im erneuerbaren Bereich. Im Gegenteil: Sie konkurrenziert diese und erschwert den Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung. Je günstiger das gelieferte Erdgas, desto unrentabler die Alternativen.

**Kritische Aspekte einer vollständigen Marktöffnung:** Auch bei einer vollständigen Marktöffnung ist es unklar, ob damit der erhoffte Spielraum für Effizienz und Innovation gegeben wird. Denn die Potenziale sind aus heutiger Sicht gering und liegen wenn, dann im Nischenbereich *erneuerbares Gas* und nicht beim fossilen Hauptteil. Aufgrund der Klimaziele muss Erdgas als Energieträger zur Wärmeversorgung der Gebäude an Bedeutung verlieren. Mit einer vollen Marktöffnung bestünde hingegen die Gefahr, dass aufgrund des Wettbewerbs tiefere Erdgaspreise resultieren und damit eine höhere Nachfrage im Wärmebereich entsteht. Nach wie vor werden Milliarden in den Bau von Gas-Pipelines investiert (im Süden Turkstream, in Norden Nord Stream 2). Solche Pipelines rechnen sich aber nur über vier bis sechs Jahrzehnte, d.h. für die nächsten 50 Jahre wird weiterhin zuverlässig Erdgas nach Europa und somit auch in die Schweiz gefördert und verbrannt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die ausländischen Anbieter einen geöffneten Schweizer Gasmarkt einfach ausser Acht lassen werden. Das macht es für die Schweiz schwieriger, die Klima- und Energieziele zu erreichen, welche beim Gas früher oder später einen Teilrückzug erforderlich machen.

ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

Ja       Nein, die Schwelle sollte höher liegen.       Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.



**Kommentar:**

Wie zuvor dargestellt, ist jede Schwelle unter der Perspektive zu betrachten, ob sie die ökologische Transformation der Gasversorgung erschwert oder erleichtert. Dabei sind u.a. die Auswirkungen auf den Gaspreis und damit die relative Attraktivität von Gasheizungen, auf die wirtschaftliche Attraktivität eines (ökologisch kontraproduktiven) Erhalts oder gar Ausbaus von Gasnetzen und auf die Ausbauanreize für die nachhaltige Biogasproduktion in der Schweiz zu berücksichtigen.



- iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Markzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?  
(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: zu diesem Aspekt haben wir keine dezidierte Meinung.

### 3. Netzzugangsmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja       Nein

Kommentar: zu diesem Aspekt haben wir keine dezidierte Meinung.

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja       Nein

Kommentar: zu diesem Aspekt haben wir keine dezidierte Meinung.



#### 4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja  Nein

Kommentar: zu diesem Aspekt haben wir keine dezidierte Meinung.

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

Ja  Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar: zu diesem Aspekt haben wir keine dezidierte Meinung.

#### 5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

Ja  Nein

Kommentar: zu diesem Aspekt haben wir keine dezidierte Meinung.

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig)  Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)

Kommentar: zu diesem Aspekt haben wir keine dezidierte Meinung.

#### 6. Datahub

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

Ja  Nein



Kommentar: zu diesem Aspekt haben wir keine dezidierte Meinung.

## 7. Bilanzierung

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja  Nein

Kommentar: zu diesem Aspekt haben wir keine dezidierte Meinung.

## 8. Kugel- und Röhrenspeicher

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja  Nein

Kommentar:

## 9. Weitere Anmerkungen

- Die in Art. 5 vorgesehene Entflechtung muss für *alle* Kundensegmente auch *zwischen* den Geschäftsbereichen Netzbetrieb und Versorgung gelten. Sie muss gewährleisten, dass alle Kunden – auch die allenfalls künftig weiter gebundenen – künftig die **vollen Kosten für den sie betreffenden Ausbau von Gasleitungen / Neubau von Gasanschlüssen** tragen, diese also nicht beispielsweise durch einen erhöhten Gaspreis subventioniert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass weiter durch künstlich verbilligte Anschlusskosten zusätzliche Gaskunden geködert werden, was Kostenwahrheit und Klimaschutz entgegenlaufen würde.
- Der neue Rechtsrahmen muss *jetzt* – und nicht erst in folgenden Regulierungsschritten – gewährleisten, dass die Gasnetzbetreiber die **vorzeitige Stilllegung von Gasleitungen und allfällige Rückbaukosten anrechnen** können. Die spezifischen Auslösefaktoren (wie politische Rahmenbedingungen, Entscheid des politischen Eigners, unternehmerische Fehlentscheidung) für die vorzeitige Stilllegung sind dabei gleich zu behandeln, da diese meist nicht trennscharf zu unterscheiden sind und unabhängig vom spezifischen Grund die notwendige Stilllegung von Gasnetzen klimapolitisch zu begrüssen ist. Die Anrechenbarkeit ist zu gewährleisten, indem – abweichend von den heute geltenden Branchenrichtlinien – Netzbetreiber, neu gebaute, ersetzte *und* heute bereits bestehende Gasleitungen kürzer oder degressiv abschreiben *müssen*. Damit sind Gasleitungen mit grösserer Wahrscheinlichkeit bei einem – gegenüber den bislang angenommenen 50 Jahren – vorzeitigen Ende der Lebensdauer auch tatsächlich kalkulatorisch abgeschrieben. Dadurch werden die letztlich v.a. klimaschutzbedingten Mehrkosten von



vorzeitigen Stilllegungen verursachergerecht auf alle Gaskunden verteilt – und zwar zu einem frühen Zeitpunkt, während es überhaupt noch eine ausreichende Anzahl von Gaskunden gibt. Für die Fälle, wo Gasleitungen selbst bei verkürzter oder degressiver Abschreibung vorzeitig stillgelegt werden müssen oder die neuen Abschreiberegeln nicht mehr greifen (also nicht-amortisierbare Investitionen drohen), sind Rückstellungen für ausserordentliche Abschreibungen anzurechnen. Auch dies verteilt die klimaschutzbedingten Mehrkosten frühzeitig auf alle Gaskunden.

- Das GasVG sollte nicht bloss auf einen bundesrechtlichen **Anspruch auf Anschluss ans Gasnetz** verzichten, es sollte auch entsprechende Ansprüche auf kantonaler oder kommunaler Ebene ausschliessen. Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass ein Gasversorger sein Gasnetz (vorzeitig) stilllegen kann und nicht zum Erhalt oder gar Ausbau verpflichtet werden kann, also **keine Gewährleistungs- und Versorgungspflicht**, die der Stilllegung von Gasleitungen entgegenstehen könnte.
- Die Cost-Plus-Regulierung und die o.g. Abschreiberegeln dürfen nicht dazu führen, dass Gasnetze weiter ausgebaut werden, bloss weil alle Kosten für jeglichen Netzausbau umgelegt werden können. D.h. die Anforderungen an **anrechenbare Netzkosten** nach Art. 19 (1) sind um das Kriterium eines „umweltgerecht betriebenen“ Netzes o.ä. zu ergänzen.
- Sofern der weitere **Zubau von Biogas** in der Schweiz bis zur vollständigen Ausschöpfung der naturverträglichen Potenziale nicht durch die Rahmenbedingungen des GasVG gewährleistet werden kann, sind entsprechende Vorgaben und/oder Anreize in anderen Gesetzen und Verordnungen zu setzen. Eine entsprechende Strategie muss mit dem GasVG zusammen vorgelegt werden.
- Bislang ist nicht erkennbar, wie der vom BFE selbst geforderte<sup>1</sup> **«effiziente und zweckmässige» Einsatz der knappen und wertvollen erneuerbaren Gase** durch das GasVG gewährleistet oder wenigstens unterstützt werden soll. Weil das naturverträgliche Potenzial für einheimisches Biogas lagerübergreifend auf rund 10% des heutigen Gasbedarfs geschätzt wird und die technisch-finanziellen Potenziale für synthetische erneuerbare Gase völlig unklar sind, braucht es Vorgaben und/oder Anreize, damit diese sauberen Gasvolumina nicht in Verwendungszwecken (v.a. Raumwärme, Warmwasser, motorisierter Individualverkehr etc.) verschwendet werden, in denen es effizientere Alternativen zu gasförmigen Energieträgern gibt (wie z.B. Energieeffizienz, Wärmepumpen, Holzfeuerungen, Sonnenkollektoren, direktelektrische Antriebe etc.). Auch hier gilt: Sofern dies nicht innerhalb des GasVG geregelt werden soll/kann, muss mit dem GasVG eine Strategie vorgelegt werden, wo dies entsprechend gesteuert wird.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Energie. Künftige Rolle von Gas und Gasinfrastruktur in der Energieversorgung der Schweiz. Oktober 2019